

III. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf vom 02.12.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 17.03.1994 wird die Gebührensatzung zur Abwasserbesatzung der Gemeinde Tappendorf vom 02.12.1998, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 01.12.2006, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Gebührenmaßstab und –satz,

Die § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Abs. 1

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück monatlich 10,00 €.

§ 2 Abs. 2

Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird der Gebührenrechnung mindestens eine Abwassermenge von 45 m³ /Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Anzahl von Personen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt.

Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 2 Abs. 3

Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Grundsätzlich hat der Nachweis dieser Wassermengen auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Messvorrichtungen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat, zu erfolgen. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch den Nachweis mittels nachprüfbarer Unterlagen oder mittels eines Gutachtens zulassen; die hierfür anfallenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Das für Schwimmbecken verwendete Wasser ist von dem Abzug ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 4


Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 1,15 Euro.

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Tappendorf, 20.09.2010




(Türk)
Bürgermeister